

Abschiedt

der Römischen Königlichen

Maiestat / vnd der berordneten Chür-
fürsten / Fürsten / vnd Stende / für sich / vnd
in namen aller anderer gemeyner des heyl-
ligen Reichs Stende zu Speyer /

ANNO, M. D. LVII.

auffgericht.

Die Römischer Königlicher Maiestat Enad vnd
Privilegio in Sechs Jaren nit nach zutrecken.

Gerucke in der Chürfürstlichen Stadt
Heynt / durch Franciscum Beheim / ANNO
DOMINI, M. D. LVII.



Sehr Erhöchtes
Königliches
Majestät

der Böhmeischen Kammer

Präsidenten
Herrn
Johann
Christoph
von
Seydewitz
Königlicher
Kammer
Präsidenten
Herrn
Johann
Christoph
von
Seydewitz

Präsidenten
Herrn
Johann
Christoph
von
Seydewitz

Präsidenten
Herrn
Johann
Christoph
von
Seydewitz



Sehr Erhöchtes
Königliches
Majestät

Sehr Erhöchtes
Königliches
Majestät

reich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer /
zu Kernten / zu Krain / zu Lützenburg / vnd zu Wirtens-
berg / Ober vnd Nider Schlesen / Fürst zu Schwab-
ben / Marggaff des heyligen Römischen Reichs zu Bürs-
gaw / zu Nierhern / Ober vnd Nider Lauffitz / Gefür-
ster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pürt / zu Riburg
vnd zu Kitz / ic. Landtgraff in Elßaz / Herz auff der
Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salmis / ic.
Bekennen öffentlich / vñ thun kundt allermeiniglich
Nach dem auff dem Keychstag im fünff vnd fünfzig-
sten Jar zu Augspurg gehalten / der Röm. Keyf. Mayr.
vnsern lieben Brüdern / vnd Herren Cammergerichts
Ordnung durch vns / vnd gemeine Stände widerumb
erschen / erneuert / vnd abn erlichen orten geändert / vnd
aber in etlichen / auch fürbracht / vnd in ein Memorial
Zettel verfasst / Articulu auffserhalb bestendigs berichts
der Cammer Richter vnd Beysitzer damals enderungen
einzuführen / nicht für Rahtsam angesehen / Derowegen /
vnd zu noch Mehrer des Key. Cammergerichts erkün-
digung / auch was sich weiter für mangel / vñ gebrechen
in berührter Ordnung erhalten möchten / dieselbigen von
Cammer Richter vnd Beysitzern / sampt iren gütbedün-
cken / wie denen zübegegnen / anzubieten / wie mit den
A ij Stenden /

НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ
НАУКОВА БИБЛИОТЕКА ОНУ

Abschiedt zu Speyer

Stenden / vñnd der abwesenden Borttschafften / so auff angeregtem Keychstag erschienen / vñnd endtgeschlossen / das auff den Westen tag des Monats May verwichenes Sechs vñnd fünfzigsten Jars das Keyserlich Cammergericht ordenlicher weise durch der Keyf. Mayr. vnfers Lieben Bruders vñnd Hetzen Commissarien / vñnd der Stende Visitatorn / denen damals die andern / vnser / vñnd des Heyligen Keychs Chürfürsten / etlich Fürsten vñnd Stende / wie die in dem Abschiedt bemelts Reichstags benant / Als Extraordinari Visitatores zu geordnet / die Visitation vñnd was fermer in demselbigen Abschiedt derohalben begriffen züuerichten / vers mög / vñnd inbalt der Ordnung visitirt werden solt / Welche dann zü obgedachter zeit solch werck der Visitation fürgenommen / dasselbig zü ende gebracht / Dar auff auch ihre Relation gehaltenen Visitation ahn ihre Liebb / vñnd Keyserlich Maiestat gestelt / mit dem Abschiedt durch sie verfaßt / zu sampt etlichen mehr beygelegten Articulen gemeynen Stenden / vñnd der abwesenden Rechten / Borttschafften / vñnd Gesandten auff dem jüngst gehaltenen Regenspurgischen Keychstag für gebracht.

¶ Vñnd aber auß vrsachen in dem sehgedachten Keychstags Abschiedt angezogen / solcher Articul der Justitien damals nicht abgehandelt werden mögen / Vñnd derohalben ein verordnung / von wegen / vñnd ahn stat der Keyserliche Mayr. vnfers Lieben Brudern vñnd Hetzen / vñnd für vns / auch Chürfürsten / Fürsten / vñnd Stende angestellt auff den Sontag Exaudi den 30. May jüngst dahin zü Speyer einzukommen / die Acten beder

Imiari 1557 vffgericht.

2

beder des 56. vñnd Sieben vñnd fünfzigsten Jars visitationen zuberabtschlagen / Auch von wegen vnser / vñnd gemeiner Stende / sich darüber züer gleichen / Vñnd was durch sie also verglichen / endtgeschlossen / vñnd dar auff verabschiedet / Das solt im Keych gehalten / ins werck gericht / vñnd vollzogen werden fermeto inhalts angeregts Abschiedts.

¶ Vñnd darauff vnser Commissarien / auch der geordneten Chürfürsten / Fürsten / vñnd Stende / Rechte Befelch haber / vñnd Gesandten mit vollkommenem gewalt erschienen / vñnd beder betürter Visitationen / Acten / Relationen / Abschiedt / einbrachte Grauamina, beschwerden / bedencken / Vñnd darauff erfolgte bericht / auch was mehr eingefallen / ein jedes in seiner Ordnung berabtschlagt / sich in fracht gedachts Regenspurgischen Abschiedts darüber verglichen / endtgeschlossen / vñnd vns solche ihre berabtschlagung / verglichung / vñnd beschluß fürbracht.

¶ Das wir demnach an stat der Röm. Key. Mayr. vnfers lieben Bruders vñnd Hetzen / auch für vns selbst / Als Römischer König gemelter vnserer Commissarien / der geordneten Chürfürsten / Fürsten / vñnd Stende / Rechten / Befelchhaber vñnd Gesandten an stat / vñnd von wegen gemeiner Stende vermeldt berabtschlagung / verglichung vñnd beschluß / vns gnediglich wol gefallen / dieselbig approbirt / bekräftigt / bekräftigt / vñnd in diesem als vnsern / vñnd gemeiner Stende Abschiedt stellen / setzen / vñnd in das Reich / Teutscher Nation / gemeinlich aufkünden lassen.

A ij ¶ Item

Abschiedt zu Speyer

¶ Nämlich / Als zu anfang in angeregten Acten einmüßig / Das in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitation auf den Ständen ahn ihz statt Personen / die nicht ihre Rechte / oder sonst zu solchem werck der Visitation nicht qualificirt / etlich aber Personen / so dem Chammergerichte noch mit pflichtigen verstande / oder so newlich dauon kommen / das dieselbigen selbst nach Personæ visitandæ geacht werden mögen geschickt.

Derowegen es sich nicht wol zimpt / sey auch vnder den Visitatoribus zugelassen / darauf dann gefolgt / das die Commissarien / vnnnd andere Visitator / oder derselbigen Rechte hierüber inn disputation erwachsen / Ob solche zuzulassen / oder nicht / dardurch sich die zeit verweilet / Auch diese Personen mit ihrer Herrschafft / vnnnd ihrem selbst vnwillen von den Visitationen abgewiesen / dieses hinfürer zbnorkommen.

So statuirt / setzen vnd ordnen wir das hinfüro die Chürfürsten / Fürsten/vnnnd Stände jedefmals zu der Visitation beschreiben / ihre ansehnliche / dapsfere / gelobte vnnnd geschworne Rechte / Syndicos / oder Rathsfrze kündt / die in Jarz frist dem Cammergericht nicht verpflcht gewesen zu den Visitationen abfertigen sollen.

¶ Ferner nach dem hiebey inn der berachtschlagung eingefallen / das nicht in allen fällen / vnnnd sachen in der Cammergerichts Ordnung gewisse maß gegeben / oder versetzung bescheden / Auch jedwundt vnnersehentliche / vnnnd tägliche einfallende fall nicht mögen bedacht werden / Wo dan künnstlich einmüßig zweiffelhafter verstandt in der Cammergerichts Ordnung / nicht

Im Jar 1557 vffgericht. 3

nicht dan Proceß / sonder andere Articulos decisiuos anhängende / oder sonst in des heyligen Römischen Keychß Constitutionibus jegunder were oder sich künnstlich zutrug / dessen sich Cammerrichter vnnnd Beyziger / in pleno consilio / gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könten / So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir / das sie solchs ahn die Keyserliche Mayt. vnsern Lieben Bräder vñ Herzen / oder in dero abwesens auf dem Keych ahn vns / vnnnd die Stände des Keychs durch vnsern Neuen den Erzbischoffen / vnnnd Chürfürsten zu Meynz / &c. Als Ergcanczler des heyligen Keychs (dessen Lieben B. sie dero halben sollen ersuchen) gelangen lassen / vnnnd darüber erklerung / vnnnd bescheide erwarten.

¶ Diweil auch inn den Visitationen sich ereugt / das etlich viel alter vnnnd neuer Sachen definitue. vnnnd interlocutoric beschlossen / Vnd nach ihz nicht geringer anzal vnerledigt vorhanden / welches dan recht hengigen partheyen beschwerlich / vnnnd nachtheilich / Vnnnd aber die Ordinari Assesores solche sachen allein difsmals nicht erpediren mögen.

So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir / das zu jetziger Anzal der Ordinari Beyziger nach Sechzehen geschickt / vermöge der ordnung qualificirte Personen / welche zusampt / vnnnd neben den Ordinari Beyzignern / Als zäuer müren die jetzige beschlossene Sachen / vnnnd so noch täglich beschlossen werden / erledigen mögen / Fünff viertheil Jarz ahn das Keyserlich Cammergericht besetzt / vnnnd geordnet werden sollen / Der gestalt das sie auff den Ersten tag des Monats

Abschiedt zu Speyer

Monats Aprilis im Acht vnd fünffzigsten Jar schrifft
fünffzig in solchen ihren Standt anretten / vnd auff
den folgenden letzten tag Junij im 59. Jar ihr zeijt auß
gehen / vnd sich enden / Vnd sollen die erscheinenden sich
gleich als baldt bey dem Cammerrichter anzeygen / vnd
ein jeder ahn sein ort geordnet werden.

Im fall aber der Keyserliche Maiestat / vnser
Lieben Brüders vnd Herzen / oder vnser Commissarij /
vnd der Stende Visitation in der Visitation auff den
Ersten tag May inn angeregtem Neun vnd fünffzig
sten Jar fünffzig ermissen würden / das die nottufft
erfordern thette / gedachte Extraordinarios noch len-
ger zu behalten / So mögen sie die nach gelegenhey füz-
ser ein halb / oder gang Jahr Continuiren vnd bleiben
lassen.

Damit auch diese Extraordinarij allen mög-
lichen fleiß / wie sie dan schuldig sein werden / in erledig-
ung der Sachen fürzwenden. So soll ihr jedem
fünffhundert Gulden für sein jäblich Besoldung inn
gleicher wehrung / wie als dan den Ordinarijs zuerlegen
beschlossen / auch erfolgen / vnd auß der ordentlichen vns-
derhaltung des Cammergerichts vergnügt / vnd be-
zalt werden.

¶ Auff

Im Jar 1557 vffgericht. 4

¶ Vff das auch in der obgesetzten anzal der Extra-
ordinarien zu der angeetzten zeijt ihres antretzens feyn
mangel erscheyn. So wollen / vnd sollen wir ahn
Stadt der Key. Ma. vnd für vns vier Personen / vnd
dann die Sechs Chürfürsten / vnd Sechs Kreiß / zu
der Präsentation ahn das Cammergericht geordnet ein
jeder ein Person / wie vorgemelt qualificirt / obgesetzten
ersten tag Aprilis gewislich züerscheynen / bestellen / vñ
dar geben.

¶ Vnd dieweyl für notwendig geachtet / fürnem-
lich den beschlossenen Sachen abzuhelffen / vnd in dem
vberigen so vil mehr schleuniger die Proceß züführen /
diese Extraordinarias / wie vorvermeldet ahn das
Cammergericht neben dem ordinarijs züstellen / sollich
wolmeyndt fürnehmen den recht hengigen Parthey-
en zü ende ihrer Rechtfertigung desto vnuerlengter zü-
uerhelffen / ins werck zürichten. So sollen / vnd wollen
wir ahn Stadt der Key. Ma. vnsern lieben Bubers /
vnd Herrn für vns / auch die Sechs Chürfürsten / vnd
Kreiß ein jeder für sich selbstt allen möglichen vleis an-
feren / deromassen / wie oberurt / gebürt / vnd erfarnere
Personen darzū geben / die in referendo & votis sich der
Ordnung gemeß erzeygen köndten. In dem wir /
vnd sie vns dieser bescheydenbeyt züuerhalten / das die
ihenigen / So vordien ahn diesem Cammergericht ver-
theylet gewesen / oder aber andere an vnserm / vnd iren
höfen / vnd Diensten / oder sonst / Wo die zuelangen /
an Gerichten / Rechten / vnd in Rechten gebraucht / vnd
gebürt / für geschickt / vnd tauglich befunden / durch vns /
vnd sie befehl / vnd an das Cammergericht bracht wer-
den.

3 Damit

Abſchied zu Speyer

¶ Darmit auch die Ordinarij/vnd fünffrige Extraordinarij/Beſitzer deſſo richtiger ſich in iren Ämptern züerzeigen/vnd vngedindert der zweyffel/So etwan vnuerſehenlich einfallen möchten in ſachen fürzugehn.

¶ So ſezen/Ordnen/vnd wöllen wir/das von beiden den Ordinarien/vnd Extraordinarien Beſitzern/Vier definitif Käthe geordnet/dergeſtalt das in ein jeden vier Ordinarien/vnd vier Extraordinarien zuſammen geſetzt werden / vnder denen zwen Käthe beſchloſſene Acta vermöge der Ordnung / alleyn Reſeriren/Decidiren/darin vrtheyl faſſen / vnnnd mit allen andern Extraordinarij geſcheffen nicht beladen/Sonder wie vermeldet des reſerirens / vnnnd decidirens allein aufwarten.

¶ Aber die andern zween Käthe die ſollen Ordinarij/vnnnd Extraordinarij / auch Extrauditial ſachen/vnnnd geſchefft/ vermöge der Ordnung/tractiren/vnd verrichten.

¶ Jedoch ſo ſollen die Käthe zu eynem jeden halben Jar gleichert zühalten abgewechſelt werden/dergeſtalt das die zum erſtemal allein die beſchloſſenen ſachen reſeriert/nachmals die Ordinarij/vnd Extraordinarij ſachen handeln/vnd die andern in die Ordinarij Käthe allein dieſelbigen zütractiren antretten.

Vnd

Im Jar 1557 vffgericht.

¶ Vnd ſollen doch alle Beſitzer jedesmals ante publicationem ſententiarum, zu abhörung der vrtheyl/vnd beſcheydt zu gewonlicher ſtundt ſamentlich in der Käthe ſtuben erſcheynnen/vnd nachmals die acht / ſo alleyn zü den beſchloſſenen ſachen geordnet / in iren Käth/ die ſachen alleyn züreſeriren ſich als paldr begeben/vnnnd zwo ſtundt beſammen bleyben. Aber die andern zwen vnd dreißig in die Audiens gehen/vnd ſo balde die vrtheyl/vnd beſcheit Publiciret/vnd verleſen / ſollen die jhenigen/ſo von der Audiens abretten. Nemlich die alleyn zu den beſchloſſenen ſachen züreſeriren geordnet/ auch zwo ſtundt / vnd die andern zü den Subſcriptio nen ein jeder in ſein Käth gehen. Da ſich aber zü nechſt fünffriger Viſitation durch die Commiſſarios/vnd Viſitatores befunden wüdt / Hiervnder ein andere verordnung zü ſchleimiger abhandlung der beſchloſſenen ſachen/der Ordinarij/vnd Extraordinarij/Beſitzer halben/Dann hieoben geſetzt/fürzunehmen / So ſollen ſie zu beſüderung der Juſtition/vnd abbeſſung der recht hengigen ſachen darvnder verbesserung anzustellen möge / vnd macht haben.

¶ Weiter / Nach dem ſich ein zimlicher auffſtandt zu des Cammergerichts vnderhaltung in verſchiede zieslen vff die anſchläge etlicher Stend / ſo biß dahero hinderſtellig in endtſangenem bericht/befindt. Welcher/ ſo der ſugebracht vnderlegt zu Erhaltung der Extraordinarien notwendig. Vnnnd dan recht/vnnnd billich das gleichert in den bezalungen vff die anſchlege vnder den Stenden gehalten werde/ So ſollen die jenen/ ſo noch etwas ahn das Cammergericht zübezalen ſchuldig/daffelbig one verner verwägung oder vffzug/

B ij wie

Abschied zu Speyer

wie sie vermöge des heyligen Reichs Constitutionen/
vnd Abschieden one das zůthun verbunden / vnd schül-
dig bey vermeidung der Key. May. vnser lieben Bru-
ders/vnnd Herrn / vnser / vnnd des Heyligen Reichs
schweren vngnade nachtragen, vnd bezalen / damit vff
hienor des Fiscalis handlung vnd Beschluff gegen ihnen
mit Declaration zůnolnsharn nit von nöthen.

¶ Vnd soll nicht desto weniger des Key. Cammer-
gerichts Procurator Fiscal hiemit abermals vnd von
newem seinen/ gegen den seumigen angefügten Proceß
sen schleunig nachzusetzen benehl haben / vnd gegen des-
sen/ so sich künstlich / auch vngedorsam / oder seumig
in jrer Bezalung erzeygen / wie sich gebürt / auch ernst-
lich procediren.

¶ Es sollen auch die personnen/so/wie obgesetz zů
Extraordinarien von vns/den Chůrfürsten / vñ Krey-
sen ahn das Cammergericht znoindnen / Da sie vnd den
Chůrfürsten / Fürsten / vñ Stenden/oder sunst jemandt
mit pflichten vnd Wyden verwandt / derselbigen erlas-
sen/Vnd auff diesen vnsern Abschiedt / vnd die obgemelt
im Fünff vnd fünffzigsten Jahr zu Augspurg renewert
Cammergerichts Ordnung / wie die Ordentliche Bey-
siger gethan/ globen vnd schwören.

¶ Weytter. Nach dem bey dem Ersten Artikel
der

Im Jar 1557 vffgericht. 6

der Cammergerichts Ordnung/ betreffend die Presen-
tation vnser/ vnd des Reichs Chůrfürsten geleget/ vnd
geordnet / das ein jeder Heystlicher Chůrfürst/ eynen
der Rechten geleert/ vnd gewürdigt/ wie in demselbigen
Titul vermeldet / Sie weren von der Ritterschafft
oder nicht/ Vnd ein jeder auß den Weltlichen Chůrfür-
sten/eynen auß der Ritterschafft geborn / ernennen/ vnd
Presentiren sollen. Vnd aber im dritten Titul
von geschicklichere der Personnen des Cammerrichters/
vnd der Beysiger in 6. Desgleichen sollen/ze. Im 12.
sten theyl zů ende derselbigen/ dieser Artikel der presen-
tation halben/ in ein zweiffel gezogen. Solchen auffzu-
heben auch gleichzeit zwischen den Sechs Chůrfürsten
zuerhalten/ So declariren / vnd erklären wir die Ord-
nung ahn beden angeregten orten / dergestalt / Da die
Heystlichen Chůrfürsten der Rechten gewürdigte / vñ
die Weltliche Chůrfürsten auß der Ritterschafft ge-
born zů zeitten ihre Liebden zů presentiren haben/ vnd
sollen vermöge der Ordnung/ solche qualificierte / vnd
geschickte personnen Respective nach möglichem ange-
wendtem fleiß nit bekommen mögen / Das alsdann als
len jren Liebden/ vnd ein jden für sich bevorsuchen/ frey/
vnd zůgelassen sein soll/ auß der Ritterschafft geborn/
ob die gleich der Rechten nit gewürdigt/ oder aber gra-
dürte/ vnd der Rechten gewürdigte Personnen / ob die
gleich nit auß der Ritterschafft geborn / doch vff bede-
fell sonst der Ordnung allerding qualificiert gemäss
zů presentiren / vnd dazügigen.

¶ Dieweil auch den Stenden/ vnd vnderhanen jrer
sechshengigen sachen / vnd Rechtuertignungen halben
nit wenig

Abschied zu Speyer

mit wenig daran gelegen dasß dieß gericht mit Dapffern/
Gelehrten/ vnd geübten Personen/ wie solchs die Ord-
nung weiter außweist/ besetzt sie. Vnd aber die jenigen
so ihre Sachen/der besoldungen halben/ oder in andere
wege verbessern mögen/ von dem Gerichte sich an ande-
re ort vnd dienst begeben/ vnnnd die Beysetzer sich der be-
soldung halber/nach gestalt/ vnd gelegenheyt der zeu-
ren zeyt/ vnd besorgsamem leuff vnder andern graum-
nibus/ vnd beschwerungen durch Cammerrichter/ vnnnd
sie eingebracht/derohalben auch sich beklagt/ vnd erhö-
hung derselbigen begeret/ Damit dann tauglicher geschick-
ten Personen so viel mehr vrsachen gegeben/ bey diesem
Cammergerichte züuerharren/ oder nachmals daran zü-
rachten. So haben sich ahnstat der Churfürsten/
Fürsten/ vnd Stende die geordneten Räte/ beuelch-
ber vnd gesandten verglichen/ vnd Entschlossen/ Dar-
auff setzen/ Ordnen/ vnnnd wollen wir/ das hiensurter
den Beysetzern ihre bestimpte bezalung eines jeden Gül-
dens/ so bißhero durch Sechzehnen bargen/ oder vier vnd
sechzig Creutzer abgericht/ vnnnd vergnugt von dem ers-
ten tag Aprilis des acht vnd fünffzigsten Jhars anzü-
fahen/ ein jeder Gilden zu zweyen vnd sibenzig Creuz-
er/ geliffert/ gereicht/ vnd bezalt werden solle.

¶ Also dann in der Visitation des Sechs vnd fünff-
zigsten Jhars gehalten/ befunden/ das dem gewonliche
Nid der Cammergerichts Ordnung einuerleibt/ So
die Personen in ihrer annehmung schwerer/ ein Appen-
dir/ vnnnd zusatz nachuolgender gestalt zügethan/ Uem-
lich mit diesen woeten.

Weytter

Im Jar 1557 vffgericht. 7

Weytter ist auch Keyserlich Mayestat beuelch das
ihz Glauben/ vnd Schwören ihrer Keyserlich Mayes-
tat vnd dem Reich getreue/ vnd gehorsam zusein jes-
er Mayestat vnd des Reichs Jurisdiction/ so viel ahn
euch treuwlich züerhalten/ vnd dar wieder nit zuthun/
noch zurathen/ Sonder wo sich jemannds vnderstunde
dar wieder zuthandlen/ oder fürzunehmen/ den/ oder dies
selbigen mit allem vleys daruon abzuweisen/ helffen/ vff
sünfz alles züthun vnd zu volziehen/ das euch vermög-
ge der Ordnung gebürt/ ohne alle generde. Vnd
dann solcher Appendix deromassen geschafften/ auch so
fürbedechtig vnd woll gestelt/ das der selbig billich bey
angerechtem Jurament pleyben/ vnnnd gelassen werden
soll/ Damit dann dieser zusatz soniel desto bestendiger
mit andern Inhalte des Juraments den Cammerges-
richts Personen/ Wann die angenhomen/ fürgehalten
werden/ vnnnd ein jeder wissen möge/ Das dieser anhang
von ihrer Liebd/ vnd Keyserliche Mayestat/ vnd vns/
auch gemeynen Stenden des Reichs/ wie anderer In-
halt der Cammergerichts Ordnung Approbirt/ ange-
nhomen/ verglichen vnd beschlossen/ So soll dieser Ap-
pendix geteilem Jurament Addirt/ vnd zügesetzt/ auch
hinsüro den Personen so ahn das Cammergericht ange-
nhomen fürgehalten werden.

¶ Betreffend die anregung bey dem Tittul in der
Cammergerichts Ordnung/ das von wegen vberfarung
des

Abschied zu Speyer

des Keyserlichen Landtfriedens ahm Cammergericht geklagt werden möge/2c. Ober delegten. ¶ Ansehendt/ vnd so also an vnserm Cammergericht Titulo VIII. In dem andern theyl der Cammergerichts Ordnung gesehen/daf den selbigen einuerleibten sellen noch zu so viel mehr erleuterung vnd verpefferung zugethan werden solt. Nemlich da in solchen sellen vff ein Gelt Peen geklagt/daf des beklagten Erben/dieser gelt Peen halb mit weniger/ als von wegen der beschedigungen zu rechten zustehen/auch schuldig sein solten/ statuiren/ setzen/vñ Ordnen wir/daf jedesmala da sich dise sell zutragen/vnd auff eyn Geltpeen geklagt/ Cammerrichter/vñd Besiziger vermöge des Landtfriedens/ Cammergerichts Ordnung vnd der gemeinen geschriebenen Rechten/ was gegen den Erben zuerkennen/sprechen/ vnd erkennen sollen.

¶ Wiewol ferer inhalt des Tituls/ von Reuision vnd beschichtigung der acten/ Tit. Liij. im dritten theyl der Cammergerichts Ordnung bedechtlich/ wie es in denselbigen sellen der Reuision vnd Syndicats gehalten werden soll/ versichung beschehen. Desfoweniger aber nit/dieweyl sich begeben/das etliche vñd ewige Personen/sich der Reuision/vñd Syndicats ange-mast/dieselbigen bey vnserm Neuen dem Erzbischoffen zu Meynz vermöge der Ordnung aufschreiben lassen/vñd künfftiglich andere desgleichen begern/ vñd aber zu zeyt der Visitation/da solch Reuision/vñd Syndicat zutractiren von ihrem vorhaben/ vñd erwarnter ding abgestanden/ dardurch die Visitatores/ auch die ihnigen Besiziger/so zu zeyt der gesprochenen vertheyl

bey

Amiar 1557 vffgericht. 8

bey dem Gericht gewesen/ Aber von ihren Diensten abkommen/ zuerscheinen/ in vergeblichen Kosten/ Mühe/ vñd Arbeit geführt/ Vñd ob wol berait Reuision/ vñd Syndicat den Partheyen nit abzuschneiden. Aber gleichwol diesem müttwilligen vorhaben zübegegnet. Setzen/ ordnen/ vñd wollen wir/das die ordnung vñd ter vorgemeltet Titul / in dem das nicht mehr dann zwen Monat/ vor Prima Maij zu jederzeyt vnserm Neuen dem Erzbischoffen bestimpt/ zünden/ vñd von wegen des Aufschreibens bestimpt/ zünden/ vñd die zeyt im diesen fallen bis auff drey Monat zuersprechen sey. Vñd dan so eyner/ oder mehr von der außgeschriebenen Reuision, oder Syndicat abstehn/ vñd die nicht prosequiren/ oder volziehen wölten/ vñd sollichs Sechs wochen vor der Visitation, darin die Reuision, oder Syndicat iren fürgang erlangen solten/ zur Meynzischer Cansley zuerkennen geben/ den beschriebenen Visitatoribus, auch Cammerrichtern vñd Besizigern widerumb abzuschreiben haben/ vñd damit dan die Kosten des auf vñd Abschreibens/ vñd was sonst auffgangen sein möchte/ als baldt auch erlegten/ weichen der/ oder dieselbigen Abkündter auff diese fall züberlegen/ vñd zuerkennen schuldig sein/ der/ oder dieselben Abkündter sollen alsdann keiner straff vñd woffen sein/ Sonder der fürgenommen Reuision, oder Syndicat ohne nachtheil mögen abstehn.

¶ Im fall aber die Abkündung vor abgesten Sechs wochen nit geschehe/ vñd dan der jeninge/so die Reuision, oder Syndicat begern müttwilligs fürnehmen/ gespürt würdt/ Dieselben sollen als dan gebürl

C cher

Abschiedt zu Speyer

her weise nach gelegenheit der Personen / vnd Sachen / auch für genommener Reuision, oder Syndicats auff ermessens der Commissarien vñ Visitatorn gestafft werden.

¶ Zu dem auch die Expensas / so derowegen ausgegangen sein möchten abrichten / vnd bezalen. Sonst soll dieser Titul / wie der in der erneuerten Ordnung gesetzt seines inhalts sechen vnd bleiben/

¶ Wir ordnen / vnd wollen auch das dem ¶ In der Cammergerichts Ordnung anhabend. Item / Es sollen die Allectores die Acta &c. Titul. XIII. von der Beyziger Amt im Rah. Im ersten Theyl zu ende wie folgt / zugefetzt werde. Vnd vber das ihre Diener beordigen / das dieselbigen sie ihre Herrn / als Referenten nicht vermelden / Vnd wo sie für sich selbst / vnd etwan vngeferlich die heymlicheyt der Gerichts Acten / oder des Gerichts ersühen / dasselbig züuerschwigen / vnd nicht zu offenbaren.

¶ Die weil auch züerösterung der Recht hengigen Sachen nicht ein geringer verzug dadurch endtstans den in dem die Beyziger / soetlich viel Sachen züreferiren

Am tar 1557 vffgericht. 9

ferien haben / vnd dieselbigen zu referiren gefasst seindt / ihre züzeiten jrer gelegenheyt nach ihre Dienst aufffassen / vnd also die Sachen vnreferirt bleiben / vnd den andern bleibenden Allectoribus von neuem auffgeheit werden / Dar durch dan mit allein mercklicher vnd nachtheiliger verzug / vnd ver hinderung der Sachen / vnd Partheyen / sonder auch doppelte mühe vnd arbeit ersolgt / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das die abkommende Beyziger jeder zeit nach auffkündung ihrer Beyziger Stende als baldt dem Cammerrichter die sachen / die sie gelesen vnd zu referiren vrütrich / anzeigen / vnd das der Cammerrichter jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheit derselben sachen darüber bescheidt gebe / welche sachen / vnd in was ordnung dieselbigen zu referiren / fürzunehmen / doch der gestalt / das der abkommen Beyziger alle Acta / die er hinder ihm hat / vnd auch gelesen / ersühen / studiert / in denen er ad referendum, vnd correferendum gefast / vor se in dem Abscheiden von dem Gericht erledige / Das auch Cammerrichter vnd Beyziger in dem solche bescheidenheit halten / damit der abkommend nicht eben in einem Rah alle Acta / sonder nach gelegenheyt in andern Ketzen züreferiren / zugelassen werden möge.

¶ Nach dem sich nun dann auch befunden / das durch absentirung / vnd lang aussenbleiben der Cammerrichter / Präsidenten, Allectorn, Verwalter / Advocaten, Procuratorn, vnd anderer Cammergerichts Personen von dem Gericht / die sachen bishero mercklich ver hindert worden / So solle hinfürter denselben vber sechs wochen inclusis ferijs im ganzen Jahre hinwegt

Abschiedt zu Speyer

zuziehen nicht gebühren / noch erlaubt / oder zugelassen werden / Es weren dan solche Leibesstrafen vnd vnuermeydentliche vrsachen / vnd notturfft vorhanden / das einem auf ermessung Cammerrichters / vnd Beyfizier lenger aufzubleiben vergönfftig würde / vnd soll doch demselben sein Besoldung der zeit so er vber Sechs wochen würde aufbleiben / abgezogen / Aber dem andern / so ohne erlaubnuß vber die Sechs wochen aufbleiben / solle nicht allein ire Besoldung abgezogen / sonder auch dieselbig nach ermessung Cammerrichters / vnd Beyfiziers gestrafft werden.

¶ Vnd sollen die Assessoros in der Vacanz alle wochen drey tage / wie von alter auch beschehen den Rath ersuchen / vnd die geschafft desselben verrichten.

¶ Vnd wiewol inn der Cammergerichts Ordnung / Titul. X. von des Cammerrichters Ampt im Rath / §. So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gestraffen / In dem Ersten theil der Cammergerichts Ordnung / das die Sachen in ganzem vollem Rath aller Beyfizier / Es erfordert dan die hohe notturfft / nicht zuberathschlagen / versehen.

¶ Jedoch so sollen hienfür / wie bishero die Advocaten / vnd Procuratores in gemeinem Rath / doch außser

Am 1557 vffgericht. 10

außerhalb der gewontlichen Rahtsstunden / wie das den Cammerrichter jederzeit für gült vnd rahtsam ansehen würdet / angenommen / vnd darvnder alle Beyfizier gehört werden / So viel aber annehmung der Bortzen betrifft / sollen die durch Cammerrichter / oder Presidenten sampt etlichen auf den Beyfizern / auch in beywesen des Verwalters angenommen werden.

¶ Wir ordnen / vnd wollen ferter das mit der Disposition vnder dem XXXIX. Titul. von den Notarien / c. Im Ersten theyl hinfürter auch gehalten werde / wo etliche Notarij / so dem Cammergericht nicht beywohnen ihre Documenta Legalitatis in die Cantzley schicken / vnd dieselben durch den Cammerrichter zweyen Beyfizier / vnd den Verwalter genügssam befunden würden / So solle es ohne fernere Suppliciren / oder Erkantnuß der andern Beyfizier darbey gelassen werden.

¶ Weiter bey dem §. Vnd wo vber solchs obgemelte Stende / oder Kreyß / c. Titulo Quarto im Erstentheyl / dauonder Praesentation ex officio geordnet / Sezen vnd wollen wir / das deswegen der beyder Religion halben vermöge des Augspurgischen im Fünff vnd fünffzigsten Jahr auffgerichteten Abschiedt / kein vnderchiedt gehalten werden soll.

¶ ij Wiewol

Abschiedt zu Speyer

¶ Wiewol dan inn der Visitation des Keyserlich Cammergerichts im fünffzigsten Jar gehalten vñ auch inn nachfolgendem Keychß Abschiedt zu Augspurg im Ein vnd fünffzigsten Jar auffgericht / Constituiret worden/dieses inhals / wo Supplicationes einkommen würden/darin das gestelt/vnderchiedtlich begern / nit auf den fürbrachten Narratis von rechts wegen folgen möchte/doch zu ende derselben Clausula salutaris mit solchen vnd dergleichen Worten / wie daselbst vermeldet/angehengt würde / Das als dan Cammertichter / vnd Beysitzer / vnangesehen / das die in specie gethene begereen nicht formblich/noch schließlich/auff die fürbrachte Narrata/erkennen sollen/was darauff von rechts wegē zuerkennen sich gebürt/vnd der Supplicant in specie hette bitten sollen/oder mögen/vnd diese Clausul in der nachgehenden desselbigen Ein vnd fünffzigsten Jars Visitation, widerumb auffgehoben / Aber jezund auf den Acten der Visitation des Sechß vnd fünffzigsten Jars abermals in die Beratschlagung eingefallen / vnd bezwogen / das beruēt Clausul auß ertlichen beweglichen vrsachen Justaturren / vnd zusetzen. Desto weniger aber nicht / dieweil entgegen statliche/erbliche vnd begründte bewegnuessen in dieser beratschlagung auch fürbracht / sonderlich vielerhand vnrichtigkeiten inn den Ketten/vñnd der Cangley zu vermeiden. So setzen vñ ordnen wir / das diese Clausula in den Supplicationen nicht statt haben/Sonder Cammertichter/vnd die Beysitzer/vermöge vnd inhalt der ordnung/vnd der gemeynen Rechten/auch nach herkommen vnd gebrauch des Gerichtes sich in solchem gebürlich erzeigen sollen.

¶ Ferners so sollen allerley vnrichtigkeiten / vnd verdacht

Juniar 1557 vffgerichte. 11

verdacht züuerhüten hinfürter zuwen Gebrüder / deren eyner Assessor / der ander Procurator am Keyserlichen Cammergerichte nicht angenommen werden.

¶ Soneil dann weiter des Keyserlichen Cammergerichts Cangley Verwalter / vnd Personen / so der Cangley verwardt / vñnd zugethon / als Prothonotarien / Notarien / Lesern / vñnd andere Cangley Personen belangt / Solle hinfürter der Cangley Verwalter inn seinem officioron allen Personen des Cammergerichts / vnd sonst meniglich vnuerbindet bleiben / vñnd gelassen werden / jhme auch in den Rath / vñnd in die Cammergerichts Gewelb jederzeit zü gehen vnbenomen sein. Vnd sollen jhm die Notarij / Leser / vñnd andere Cangley Personen gebürlichen gehorsam zü leisten auff sein begern ihrer Registraturen / vnd Arbeit halben gebürlichen bezicht zühän / Rede vñnd Antwort zü geben schuldig sein / Auch das der Verwalter sie die Leser / vñnd andere Cangley Personen der gebürt nach möge / zü dem / so sie Ampes halben schuldig / anhalten / Alles vermöge der Ordnung / vñnd wie herkommen.

¶ Vñnd soll die Cangley des Keyserlichen Cammergerichts von vnserm Neuen dem Erzbischoffen vñ Churfürsten zü Meynz / Als Ergczanzlern mit tüglichen Personen jederzeit nach nottueß versehen werde.

¶ Vñnd wo hinfürter in der Cangley an derselben Beampten / vñnd Diener / Als nemlich Prothonotarien / Notarien /

Abschiedt zu Speyer

Notarien/Leſern/Secretarien/Ingraffirte/Copisten/
vnd anderer ihrer Perſonen / oder Ampter halben Klag
were / oder mangel an vñſleyß / oder anders geſpür
würde. So ſolle vnſer Heine der Erzbischoff vñnd
Chürfürst zu Meynz dieſelben mangel/ vñnd gebrechen/
Als Erzcangler des Heyligen Rheyds in Germanien
von allen Perſonen / ſo der Cangley verwandt / von jeſ
dem inſonderheit bey dem Eydt / darmit ihr jeder dem
Keyſerlichen Cammergericht zügethan (deſſen ſie er
manet / vñnd bey denſelben Handtrew die Warbeyt zü
ſagen ſchuldig ſein / vñnd ſagen ſollen) erkündigen laſſen/
vñnd vermöge der Ordnung abſchaffen.

¶ Vñnd wo die obgemelte der Cangley verwandte
Perſonen ſich nach gehabter erkündigung / vñnd beſin
dung ihrer Mängel nicht reformiren laſſen / oder der ge
ſtal / das ſie abzuschaffen beſunden würden. So ſoll
obgemeltem Erzbischoffen vñnd Chürfürsten dieſelbig
zubeur lauben / oder mandere wege zuſtraffen vñnd eno
men ſein / Doch Cammerrichtern / vñnd Beyſigern der
ſelben ihrer mißhandlung nach (wo es derſelben größte
vñnd wichtigkeit erfordert) vermöge der Ordnung zu
ſtraffen hiemit vorbehalten / Auch der gemeinen general
Viſitation vñnd ſonſt der Ordnung dardurch nichts be
nommen.

¶ Als dan ſich beſunden / das etwan die Partheyen
oder Procuratores taxam laborum der Cangley einzuz
fordern / vñnd züerzichten ſich verweidern / So ſiezen/
odnen

Amiar 1557 vffgericht. 12

vñnd ordnen wie / da auff der Partheyen / oder ſeen Pro
curatorum anſuchen / vñnd begern / vñnd teil buiffe / Proceß/
Copeyen / oder anders gerechert würden / das die ſenis
gen / ſo darumb anſuchens gethan / Es ſeyen die Procu
ratorum / oder Principaln ſelbſt nachmals dieſelben in der
Cangley nicht liegen laſſen / ſonder zü redemiren / vñnd
zü löſen ſchuldig ſein ſollen.

¶ Gleicher geſtal / da die Procuratores pro labo
ribus / vñnd vñnd andere ſchulden der Cangley ſich oblis
gier / So ſollen ſie alſ dan one verwaigerung die Cang
ley jederzeit derohalben / endrichten / vñ zü frieden ſtel
len / vñnd die Cangley auff die Partheyen ſolcher ſchulde
halben mit ferter verweiſen / Auch durch Cammerrichter /
vñ Beyſiger auff des Einneimers anſuchen / darzū ernſt
lich angehalten werden.

¶ Vñnd nach dem die Taxire labores . Derowegen
die Partheyen vermöge der ordnung ſich mit der Cang
ley vertragen ſollen / vber allen fúrgewendten ſleyß
von ihnen den Partheyen oder ihren Procuratorum be
ſchwerlich zubekommen / vñnd einzubringen . Nicht deſto
weniger aber recht vñnd billich / das der Cangley ihr ge
bürnß / von wegen gehabter Mühe vñnd arbeit endt
richt werde / darzū die Procuratores güte befúrdern
wol thun mögen / So ſollen ſie bey iren Eydtſchichten /
damit ſie dem Cammergericht zügethan / ſolche Taxire
Labores / vñnd andere Cangley ſchulden mit allem ernſt
liche ſleyß einzumanen / den Partheyen darumb zuſchrei
ben / vñnd ſie znerfordern ſchuldig ſein / Was ſie auch ein
D bringen /

21 Abschiedt zu Speyer

bringen / sollen sie vnuerzuglich in die Cansley liffren / vnd dan jedesmal / wan sie durch den Verwalter / oder Linnemer der Cansley ersucht / ihres fürgerwendten fleiß glaubwürdig anzeige / vnd bericht darthün / Wo sie aber solches zuthün sich verweigerten. Sollen sie durch Cammerrichter / vnd Besizer ihrem ermesen mit gestrafft werden.

¶ Im fall aber durch obgesetzten wege die Taxa der Cansley Arbeit nicht eingebracht werden möchte / vnd sich zürtragen würdt / das ein Advocat / vnd Procurator von wegen seines Salarj / oder Befoldung / so ihm ein Parthey / deren er gedient / schuldig were / ein Monitorium aufbringen würdt / vñ auff derselbigen Partheyen der Cansley auch noch schulden auffstünden / Es were Pro laboribus, oder sonst. So sollen solche der Cansley schulden demselben Monitorio auch mit einuerleibt / vnd durch die Procuratoren rechtlich / sampt / vnd mit iren Salarjs eingebracht werden.

¶ Da aber der Cansley ire Labores, oder andere schulden auff eyner Partheyen auffstünden / vñ vnder Procurator so derselben Partheyen gedient nicht noch hette Monitoria auffgehn zulassen / darmit danoch der Cansley das jenig so jr gebürt / auch eintricht / vñ vñ sie bey ihren gesellen gehandthabt werde. So soll als dan der Keyserlich Chambergerichts Procurator / Fiscal durch gebürliche Monitoria / vñ Proceß solche der Cansley auffstendige schulden / einzubringen schuldig sein.

Nach

Im Jar 1557 vffgericht. 13

¶ Nach dem auch fürbracht / wie sich kurz ver schiener zeit begeben / das etlich Cansley Personen inn gleichen Emptern / ihre Dienst einmals miteinander auffgesetzt / vnd abkommen / darauf erfolgte / Diweil man nicht gleich als baldt andere geschickte Personen bekommen mögen. Zu dem auch die ahnkommende der Sachen noch vnuerzürn / das sich etwan ver hindersliche mängel / inn den Verhen / Audienzen vñ Cansley ereugt / darauf auch klagen endtstanden. Solchen män geln hynfüro zubegegnen. So setzen / ordnen / vñ wölen wir / das die Cansley Personen / Als Verwalter / Prothonotarien / Notarien / vñ Lefter ihre Dienst eyn halb Jar züvor auffkünden sollen / Endtgegen / da sie ihrer dienst zürlassen / soll inen auch gleichzeit zühaltten / ein halb Jar züvor auffgekündt werden.

¶ Vñ diweil etliche Empter der Cansley deromaf sen geschaffen / so in einem Ampt zwo Personen / vff ein mal ire dienst vff künden / vñ nachmals zu einer zeit mit einander gleich abtretten / das die Verichte ein beschwerliche ver hinderung dar auf wol endtsehen möchte. So soll auff den fall inn einem Ampt ein Person auff sagen würdt / der ander so in gleichem Ampt vor dreyen Notaraten nach abtündung des Letsten / sein Dienst nicht ver lassen / Damit wan der zum ersten vrlaubt begert abge ständen / ein anderer new Ankommender in demselbigen Dienst bey dem andern abntsehen / die geschestt auch bes greiffen vñ erlernen möge.

¶ Es soll auch fürter den Cansley Personen durch D ij den

Abschiedt zu Speyer

den Chammerrichter / mit vorwissen des Verwalters / als dem jedesmalis kundlich / ob man der Person / so verlaub begert derselbigen zeyt Chancley geschafft halben endraten möge / erlaubt werden.

¶ Der Keyserlich Fiscal / soll auch sein Prothocol fleißig / vnd in güter Ordnung halten / Also das in den elsthen Sachen zum ersten procedirt / gleichheit gehalten / vnd Keyner vor dem andern beschwerdt werde / vns geacht aller Extraordinari befelch / außserhalb vnser vnd gemeiner Stende des Keychs bewilligung in gemeyner Keych Puer samblung aufgangen / so ihme zukomen / oder zukomen möchten / Als auch in die beraths schlagung gezogen / das von wegen des Fiscals Proceß die Legßätt Monatlich ihme zuerkennen geben solten / was bey ihnen in des Keychs anlagen / die Stende auff jr anschläge erlegt hetten. Aber den Legßätten etwas beschwerlich sein möchte Monatlich solche anzeigen zu thun / So setzen vnd stellen wir die anzeigen auff zwey Monat / das also dem Fiscal von einer jeden Legßätt / Weyß vnd were bey ihr erlegt / Jährlich sechs anzeigen geschehen sollen. Auff dem fall aber ein Legßätt zu bestümpter zeyt kein anzeigen erthe. So sollt der Fiscal darfür halten / das bey derselben Legßätt auff die nachstvorgehende jr anzeigen nichts erlegt were / sich in seinen Processen darnach zu richten.

¶ Vnd demnach ahn diesem Keyserlichen Cammergericht sich befunden / das etliche Procuratores als
lein

Im Jar 1557 vffgericht. 14

lein des Procurators sich vnderziehen / vnd den Partheyen in den Sachen zuaduociren / abschlagen / Vnd wo ihnen die Partheyen andere Aduocaten nicht bestellen wollen in der sachen zu dienen gar weigern / darauff sich dann befinde / das dem Befelch in der Visitation im Linn vnd fünffzigsten Jahr gegeben / bis anhero in diesem Puncten nicht nachgesetz. So setzen / vnd ordnen wir abermals mit erslichlichem Befelch / das die Procuratores hinfürer bey ihren Leyden / darmit sie dem Cammergericht zugethan / den Partheyen / von denen sie neben der Procuration / auch zuaduociren ersucht / vnd ungeprochen werden / dasselbig nicht sollen abschlagen / vnd die Partheyen andere Aduocaten zustellen beschweren / sonder der Sachen desto weniger abnehmen / auff das sie den Partheyen mit Aduociren / vnd Procurationen künden behilfflich sein / Es were dann das sie solchs außsondern Ursachen durch Cammerrichter / vnd Beyßzer erlassen würden.

¶ Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das hinfürer kein Procurator die Partheyen mit vbermaßigen Subarrationibus oder belonungen beschweren / auch ohne vorwissen der Partheyen / Keynem adern Aduocaten die Sach vertragen / oder befelchen / Sonder ein jeder selchst in denen Sachen die er / darinz zuaduociren / angenommen / aduociren sol / oder wo sie je Junge Doctores in Sachen gebrauchen würden / das dasselbig mit vorwissen der Partheyen geschhehe / vnd das sie zum wenigsten derselben Aduocaten / so sie gebraucht Producta
D ij vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd handlung mit sleyß examiniren/ersehen/erwegen/
vnd derogestalt verfertigen/das eynicher mangel/vn-
sleyß / oder versäumnuß darin nicht gespürt werden
möge.

¶ Desgleichen sollen die Procuratores / vnd Abo-
uocaten den Partheyen jährlich Dienst / oder Wartgelt
zugeben nicht anmühen / noch sie wider iren willen daz
mit beschweren/oder dieselbig von ihnen mit Commina-
tion jnen sonst in der Sachen nicht zudienen / andingen/
viel weniger auch sollen sie andere Pacta de quora Litis
remuneratoria / oder sunst vnzimliche vngebürtliche/vnd
beschwerliche Conuentiones machen / Sonder sollen/
wo sie sich sunst der billigkeit nach mit der Partheyen
güten willen (doch ausserehalb der obgemelten verbots-
tenen Pacten/nicht vergleichen fonden/ mit der Rich-
terlichen Taf vermöge der Ordnung benügen lassen /
Vnd wo solchs von jnen vberchütten / So sollen dies
selbige Pacta, Conuentiones, vn Geding vnkrefftig sein/
die Partheyen nicht binden / vnd darzu die Procuratores
tes mit endtzugung ihres Standts/oder sonst in andere
wege/nach gestalt / vnd gelegenheyt irer vberfarung
gestrafft werden. Vnd sollen die Procuratores/wan
sie ire Arbeit zu tariren begeren zuuor anzeigen/was sie
vorhien von den Partheyen endtzupfangen haben / Da
aber eynrer/oder mehr solchs vbertritten/der/oder dies
selbigen sollen zum ersten mal zwanzig Gulden / zu der
andern vbertretung vierzig Gulden zu straff geben/
die jhnen auch vnnachtlestlich abzunehmen / Aber für die
bitte vbertretung sollen sie irer Stende priuirt / vnd
entsetzt werden.

Vnd

Amiar 1557 vffgericht. 15

¶ Vnd wan etwan zwö Herrschafften / die sich
eines Procurators ahm Chammergericht gebrauchten/
Sachen gegen einander betten/oder bekemen / So soll
derselbig Procurator ohne vorwissen / vnd verwilli-
gung seines Principals keinem andern Procuratorn/
oder Aduocaten solche Sachen zustellen.

¶ Wo auch von dem Cammerrichter/wie obsteht
(nemlich sechs wochen im Jar Inklusis ferijs, vnd nicht
darüber) den Procuratoribus erlaube würde / Derowes-
gen jnen Substituiren von neuem / So sollen sie ihren
Substituiren gnügßamen bericht thun/ vnd ohne sol-
chen gnügßamen bericht sol sich kein anderer Substitu-
ren lassen/auff des vnnötig Substitutiones verhütet wer-
den / bey straff der Ordnung.

¶ Zu dem sollen Aduocaten / vnd Procuratores
des Keyserlichen Chammergerichts / wo sie vrlaub bey
dem Cammerrichter vber selbt zuuerreisen bitten wö-
len / dasselbig vermöge der Ordnung persönlich thun.
Wo sie aber in der Statt blieben / dasselbig in zu fallens
der nottuerfft durch andere zuthun machet haben.

¶ Ober den Dreyßigsten Titul in dem Letzten
theil der Ordnung / von der zweyer Leser Ampt / also
gestelt / Die zwey Leser sollen den Notarijs in Compli-
rung der Acten verholffen sein / Declariren / vnd
erkleren

Abschiedt zu Speyer

erkleren wir folgens inhalto zu setzen. Die zwen Les
ser sollen wan sie mit jrer ordentlichen arbeit in den Ges
welben fertig / oder sonst nicht notwendig zůthun has
ben / den Notarien in Complicirung der Acten inn der
Cangley verholffen sein / Auch fleißig acht haben / das
kein andere Sachen inn die Cangley gegeben werden /
dan darin Complicirens von nöthen.

Nach dem dan weither des Fiscals halben inn
den Visitationen fürkomen / ob wol zwen Deputaten zu
seinen Sachen inhalt der Ordnung im zugeordnet / So
befindt sich doch / das die bescheidt Indifferenter referirt
werden / darauff andern sachen ver hinderung entstehe /
das auch je zu zeiten die gedachten Deputaten auf den
ordentlichen Relationen zu verfertigung der Fiscalischen
Bescheidt erfordert / vnd dero wegen dieselbigen Relati
onen impeditirt werden. Derohalb so ordnen / vnd
wöllen wir / das hinfürto zu den jetzigen zweyen noch
zwo Personen / dergestalt zugeordnet werden / das die
selben ausserthalb der diffinitiven sonst alle andere inter
locutorien in Fiscalischen Sachen / doch extra ordinem
wie von alter herkommen durch diese vier allein begriff
fen / vnd der gemeyn Rath darmit nicht beschwerdt /
oder auch die ordentlich Relation hierdurch ver hindert /
sonder also eyns neben dem andern gefürdert / vnd das
in ein jeden halben Jar eyn der alten / vnd eyn der
neuen Deputirten abtreten / vnd zwen andere neuen
ahn derselben stat geordnet / auff das also durch solche
Abwechslung der Personen / ein jeder Beyfizer der Fis
calischen Sachen / vnd Proceß bericht entspahen / vñ
nicht allein zwen darmit beladen werden.

Als

Gmiaz 1557 vffgericht. 16

Als dan der Advocaten / vnd Procuratorum hal
ben auß vieler Anzeyg in den Visitationen fürkommen /
Wie etlich viel ihrer Partheyen Sachen vertragen
werden / Aber durch sie die Procuratores solchs bis
hero Cammerrichtern vnd Beyfizeren nicht angezeygt
worden. Dieweil aber jetztemelte Cammerrichter /
vnd Beyfizer solcher verträge nicht verstandigt / So
werden nicht desweniger in selbigen Sachen vrtbeyl
gefaßt / auch etwan vergebenlich außgesprochen / Dar
durch das Gericht verkleinert / die Vrtbeyler vñ Cang
ley vergebenlich bemühet / vnd andere recht hengige
Sachen ver hindert / vnd aufgehalten werden. So
setzen / ordnen / vnd wöllen wir / das dem Articul vnder
dem Titul / Was Sachen vor den Deputaten nach der
gerichtlichen Audiencz gehandelt werden soll / Parte
ria. ¶ Item / Wan die Procuratores anzeigen wöls
len / zc. Darin von beschlossenen sachen kein meldung bes
cheidt / volgender inhalt zugefetzt / vnd gehalten werde.
Es soll auch gleich falls ein jeder Procurator seiner
Partheyen beschlossene Sachen / so vertragen Cam
merrichter vnd Beyfizeren anzeigen / Wo aber ezyner /
oder mehr solchs vnderlieffen / Der / oder dieselben sol
len durch Cammerrichter vnd Beyfizer ihrem er messen
nach gestrafft werden.

Wiewol auch weiter in der beraytschlagung
fürbracht / ob gleich etwan Prima Dilatio vermög der
Ordnung hinc inde bewilligt / vnd zugelassen / das nicht
desweniger den Advocaten vnd Procuratorum kein
Commisio ferner sonderlichen gerichtlichen bescheidt
erfolge /

Abschiedt zu Speyer

erfolge/Dardurch die Sachen nicht wenig verlengert/
Vnd man sich hierüber erinnert/das gleichwol bey vor-
rigen seyen ahn dem Cammergericht kein außtruckens-
lich Decret jedefinals in diesen fallen ergangen / sonder
als der Richter darzu geschwiegen / für erkandt gehalten.
Dieweil aber dieser Articul also angezogen /
vnd die Sachen nun mehr an diesem Gericht dahin ge-
stelt/das in dem der Commissarien Jurisdiction zufun-
diren / gerichtliche bescheidt ergehen sollen. Darmit
dan hierdurch den Sachen / oder Partheyen kein nach-
theiliger Verzugt entstehe. So sol in solchem / wan/
wie angeregt Hinc inde prima Dilatio / auch die Com-
missarij/vnd Commission bewilligt/vnd zugelassen/ der
Richter In continenti, vnd gleich als baldt mündtlichen
Bescheidt/vngeserlich mit den worten/ Ist erkant/Dar-
über ergehen lassen.

¶ Ferret haben vnser Commissarien / der geord-
neten Churfürsten / Fürsten/vnd Stende / Keych/Des-
selchhaber/vnd Gefandten vber hier oben berähtschlag-
te Articul/der Relationen / Abschiedts/vnd andern sich
auch des Memorial Zettels / so von dem Augspurgis-
chen Keychfrag des fünffvnd fünfzigsten Jars ge-
halten / herkomen / erinnert denselbigen auch vermöge
der Regenspurgischen Commission in Tractation nemen
wöllen/Dieweil aber gleich als baldt in der berähtschla-
gung ingefälle/das die wichtigsten Articul dieses Me-
morial Zettels / Auch in den Grauanibus so in der Dis-
sitation des Sechsvnd fünfzigsten Jars einkommen
begriffen / vnd daselbst weitleunfziger aufgeführt / dar-
auff

Im Jar 1557 vffgericht. 17

auff auch des Cammergerichts / vnnnd der Beystzer bes-
gertet/vn besolhener Bericht erfolgt / Vnd bewogen/
das eins/ohn das ander nicht füglich könte/oder mög-
te erledigt werden. Vnnnd aber diese Grauamina
samt jhrem Bericht auff den Keychfrag gen Regens-
spurg nicht komen/vnnnd gemeyne Stende deren inhalt
wissens nicht haben/ Derhalben jnen bedendlich einge-
fallen/in ein solch Werck/das meniglich im Keych durch
auff/hohen/mittels / vnnnd niedern Strands betriffet/
ohne vorwissen gemeiner Stende sich einzulassen / Vnd
dan diese Grauamina. Neben dem bericht aller erst in jr
versammlung / zu Speyer abgeschrieben / vnnnd sie die
Rechte diese an jr Herrschafften zu ruck geschickt. Dar-
auff aber von jhrer weitleunfziger wegen / als die in
eil nicht berähtschlagt werden mögen / sie nicht alle bes-
selch endtspangen/vnd jhnen beschwerlich ohne befelch/
Darüber sich in die berähtschlagung zubegeden / Vnnnd
also auff vhnuermeidlicher erheischender notturfft
dismals berürten Memorial Zettel mit den Grauami-
bus zuberähtschlagen eingestelt. Derowegen so wöls-
ten wir dieses Werck / so gemeinen Stenden zum theyl
noch vnbekant / Sie aber alle samt / vnd sonder belan-
gen thät auff einer künfftigen Reichsversammlung pro-
poniren / vnd fürtragen lassen / damit die Stende dar-
über jhr gelegenbeyt als dan ferret haben zubeudencken.
Jedoch sollen miltzer zeyt Cammerrichter / vnnnd Beyst-
zer jhrem gegebenen Bericht / vnnnd darin gethonem er-
bieten / sich in fürfallenden Sachen jederzeit gemef er-
zeigen vnd halten.

¶ Obgesetzte Articul/ Constitutionen / Ordnun-
gen

Abschiedt zu Speyer

gen vnd Satzungen / Sollen Cammerichter vnd
Besitzer / auch andere Cammergerichts Personen/so
viel ein jeden diese belangen/oder berühren bey ihren
Eyden vnd pflichten/damit sie der Keyserlichen Maiestat/
vnsern lieben Brüder vnd Herren/vnnd dem Cammer-
gericht zu gethan/hiemit befolhen vñ eingebunden sein/
sich diesem in alwege gemey zuerzeigen. Zu dem auch
den gerichtliche Proceß zu befürderung der Partheyen
Sachen. Dergleichen die Cammergerichts Verord-
nung hievor zu Augspurg im fünff vnnd fünffzigsten
Jar reudirt/mit sampt da selbst damals auffgerichtet/
vnnd angenommen Reichß Abschiedt in allen ihren
Puncten/vnd Articulen auch festiglich halten vnd nach-
setzen / Vnd wo fünffziglich daran mangel erscheinen
würdt / Derohalb jederzeit gebürendt einsehens ha-
ben.

¶ Solchs alles vnd jedes / so obgeschriben ste-
het/vnnd die Keyserlich Maiestat / vnsern lieben Bräu-
dern vnd Herrn / vnnd vns anrürt/Vereden vnnd ver-
sprechen wir bey vnsern Königlichen Würden vnnd
woiten/steet/veß/vnerbrüchlich/vnnd auffrichtig zu
halten/vnd zu volziehen dem gestradt / vnd vngewer-
get nachzukommen / vnnd zugeben/vnnd darwider
nichts fürzunemen / vnnd zuhandlen/oder aufzueh-
lassen/nach jemandts anderß von vnser wegen zühin-
gestatten/sonder alle geferde. Des zu Urkundt ha-
ben wir vnser Königlich Insignel abh diesen Abscheide
thän henden.

¶ Vnd

Im iar 1557 vffgericht. 18

¶ Vnd wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten/
Gräffen vnd Herrn / Auch des heyligen Römischen
Keychß Frey vnd Reichß Stätt/Rechte / Befelch ha-
ber / vnnd Gesandten hernach benant. Bekemen
auch offentlich abhstat vnserer gnedigsten / gnedigen
Herrn/vnd Obern/Auch gemeyner Stende des heylig-
gen Keychß/mit diesem Abschiedt/Das alle/vñ jede ob-
geschriebene Puncten vnnd Articul mit vnserm gütten
wissen/willen/vnd Raht fürgenommen/vnnd beschloffen
sein/willigen auch dieselbigen alle sampt / vnnd sonder-
lich abhstat vnser Herrschafften/Obern vnd gemeyner
Stende des heyligen Keychß / als darzu abgefertigte
Befelchhaber hiemit / vnnd im krafft diß Abschiedts /
Welche auch als im krafft obgedacht Regenspurgschē
Keychß Abschiedts gemeinlich beschlossene Articul/Con-
stitutionen / vnnd Satzungen von gemeinen Stenden
des heyligen Keychß / wahr / stet / fest / auffrichtig/
vnnd vnerbrochen gehalten/vnnd volzogen werden
sollen/sonder geferde.

¶ Vnd seind dise hernachgeschriben wir der Röm-
niglichen Maiestat Commissarien / vnnd der Churfür-
sten/Fürsten/vnd Stende Rechte Befelchhaber / vnd
Gesandten.

¶ Hans Philips Schadt von Mittel Hibrach
zu Warthausen/Ritter/Cammerer. Johan Ulrich
Eij Zasius/

81 Abschiedt zu Speyer

Sasius/ vnd Christoff Mellinger Doctores / alle drey
Königlicher Mayr, Rethr / vnd Commissarien.

Von wegen.

¶ Danieln Erzbischoffen zu Meynz / des Heyli-
gen Römischen Keychs durch Germanien Erze-
lern vnd Chürfürsten / Marquart von Hainstein/
Dhombcolaster zu Speyer vñ Dhombertz zu Meynz/
Christoff Marthias der Rechten Licentiat / Cansler/
vnd Peter Lechter zu Mespelbron Amptman zu Proce-
selben.

¶ Johansen Erwölten / vnd besettigten zu
Erzbischoffen zu Teyer / des Heyligen Römischen
Keychs durch Gallien / vnd das Königreich Arelat
Erzcanzlern / vnd Chürfürsten / Bartholomens Laz-
romus der Rechten Doctor / Heinrich von Büchel Li-
centiat / vnd Schultheiß zu Teyer / vnd Philips von
Nassaw.

¶ Anthonien Erwölten Erzbischoffen zu Cöls-
len des Heiligen Römische Keychs durch Italien Erze-
canzlern / vnd Chürfürsten / Herzogen zu Westphalen/
vnd Engern / Peter Zonß / Sancti Callß Kirchen zu Bon-
Dechant / Licentiat / vnd Michel Glaser der Rechten
Doctor.

¶ Ottheinrichs Pfaltzgraffen bey Rheyß / des heil-
igen Römischen Keychs Erztruchß / vnd Chürfür-
sten /

Im iar 1557 vffgericht. 19

sten / Herzogen in Niedern vnd Oberr Meyern / ic.
Erasmus von Dennigen / Hoffrichter / Wolfß Wams-
moltz von Dmbstat / Christoff Proß von Alzey / Se-
bastian Hüglin / Philips Seyß / vnd Sebastian
Meißner / alle vier der Rechten Doctores.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen / des heyligen
Römischen Keychs Erzmarßchalchen / vnd Chürfür-
sten / Landtgraffen in Döringen / vnd Margraff zu
Meichsen / ic. Johan Schneiderwein der Rechten
Doctor.

¶ Joachimén Marggraffen zu Brandenburg / des
heyligen Römischen Keychs Erzcammerer vñ Chür-
fürsten / zu Stettin / Pomern / der Cassiben / Wenden /
vnd in Schlessen / zu Croßsen / Herzogen / Burggraffen
zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen / Thimorheus
Jung der Rechten Doctor.

Von wegen / vnd abn stat aller

Geyßlichen Fürsten / vnd für-
sich selbst.

¶ Rudolffen Bischoffen zu Speyer / vnd Probs-
sten zu Weissenburg / Weinhert Koch der Rechten
Doctor / Cansler.

¶ Erasmusen Bischoffen zu Straßburg vñ Landt-
graffen in Elßß / Christoff Welfinger Doctor / Cans-
ler / vnd Kilian Guntzer der Rechten Licentiat.

℞ iij Otto

Abschiedt zu Speyer

¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg / Probst vnd Herrin zu Ellwangen / Hieronymus Moser der Rechten Doctor / vnd Canzler zu Ellwangen.

Von wegen / vnd ahn stat aller
weltlichen Fürsten / vnd für
sich selbst.

¶ Albrechts Pfalzgraffen bey Rheyn / Herzogen in Oberrn vnd Niederrn Beyern. Jacob Kübel der Rechten Doctor / vnd Canzler zu Landshut.

¶ Wilhelmens Herzogen zu Gölch / Cleue vnd Berge / Graffen zu der Mark / vnd Rauenperg / Herz zu Rauenstein / ic. Wilhelm Wiffel der Rechte Doctor.

¶ Christoffens Herzogen zu Wirtemberg / vnd zu Teck / Graffen zu Mompelgart / ic. Seuerin von Nassenbach / vnd Niclas von Darenbulet / der Rechten Doctor.

An stat / vnd von wegen
der Prelaten.

¶ Gerwicks Apts der Gotshäuser / Weingarten vnd Ochsenhausen. Andreas Masius Probst zu Sanct Emibert zu Cöllen / vnd Dhomber zu Vericht.

An

Am tar 1557 vffgericht. 20

An stat vnd von wegen
der Graffen vnd Herrin.

¶ Friderichen Graffen zu Fürstenberg / Weidenberg / vnd Heyligenberg / Landgraffen in Bar / Herrin zu Hausen im Künzertthal / vnd Ritter des Gulden Krieff / Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

An stat / vnd von wegen
der frey vnd Reichsfrätt.

¶ Statt Speyer / Friderich Newerer / Burgermeister.

¶ Statt Nürnberg / Christoff Rogler / Doctor.

Es zu Erkundt / ahn stat / vnd von wegen der Churfürsten / Haben wir Marquart von Harstein / Dhomscolaster zu Speyer / vnd Dhomber zu Meynz / vnd Christoff Probst von Algen / Doctor / Alter Canzler / Meynzische / vnd Pfalzgräffliche verordnete / vnd Rechte vor vns / vnd andere Churfürstliche Rethen / vnd Befelchhaber / An stat / vnd von wegen der Geystlichen vnd Weltlichen Fürsten. Wernher Koch / vnd Jacob Kübel / beide Doctores / vnd Canzlere / Als Speyerische / vnd Beyerische Rethen / vnd Befelchhaber / vor vns / vñ der andern geordneter Geystlicher vnd Weltlicher Fürsten Rethen / vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd Befelchhaber. Ahn stat/vnnd von wegen der
Pielaten vnd Graffen/Andreas Nasius / des Apts zu
Weingarten/ıc. Johan Rudolff Ehlinger Doctor/
Friderichs Graffen zu Fürstenberg/ıc. Rechte. In stat/
vnd von wegen der Frey vñ Keychß Stätt/der Statt
Speyer / Friderich Newerer Bürgermeister / für
mich /vnd der Statt Nürnberg Gefandten vnserer In-
sigelahn diesen Abschiedt thān henden. Der ge-
den ist vnser König Ferdinandj / vnnd des Heyligen
Keychß Statt Speyer den Sechzehenden tag Augus-
sti / Nach Christi vnsern lieben Herrn Gebart im
Fünffzehenhundert / vnnd im Sieben vnd fünffß
zigsten Jar/ Vnserer Keychß des Römischen/
im Sieben vnd zwainzigsten/ Vnd
der andern im Ein vnnd

dreißigsten



FERDINANDVS.

Ja. Ionas Di
vice Cansler

1574.

H. 183661.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА